

Bonn 19/20 – ambitionierter Absprung, Landung 21 unsicher

Analyse des Haushaltsplanentwurfs 2019/2020 und des Haushaltssicherungskonzepts der Stadt Bonn im Auftrag der Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg

Kernaussagen

- Der Doppelhaushalt 2019/2020 kann mit der 2. Fortschreibung des HSKs unter den gegenwärtigen Planungsgrundlagen den geforderten Haushaltsausgleich 2021 rechnerisch schlüssig darlegen.
- Der ausstehende Konsolidierungsweg ist noch weit und führt nur zum Ziel, wenn die eingestellten Haushaltsverbesserungen durch das HSK im Volumen vollumfänglich umgesetzt werden UND die überaus positiven Rahmenbedingungen (insbes. Wachstum, Niedrigzinsphase) anhalten UND die ‚nur moderat‘ dynamisierten Ansätze insbesondere im sozialen Bereich realisiert werden können.
- Die Stadt sollte erwägen, das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit früher als vorgesehen über eine strukturelle Aufwandsenkung zu erreichen, um die im Zeitraum des Doppelhaushalts wachsenden Zinsänderungsrisiken und ein hieraus ggf. sich verschlechterndes Finanzergebnis dauerhaft kompensieren zu können.

In aller Kürze

Es ist nichts Neues: Die Stadt Bonn steht vor der großen Herausforderung, Standortpolitik und Imagebildung (u.a. „Bonn ist Beethoven“) mit der Notwendigkeit einer nachhaltigen Haushaltskonsolidierung zu verbinden. In diesem Spannungsfeld stehen (fast) alle Kommunen NRW – nur: Bonn muss jetzt zügig Erfolge vorweisen. Obwohl das ambitionierte Haushaltssicherungskonzept (seit 2015) noch bis 2024 laufen wird, muss der strukturelle (!) **Haushaltsausgleich** durch kommunalaufsichtliche Verfügung schon 2021 sichergestellt sein und hiernach gehalten werden. Rechnerisch kann dies die Stadt am Rhein darstellen – Papier ist geduldig.

Vorweg: Das HSK ist in seiner Struktur nachvollziehbar aufgebaut und die Ertrags- und Aufwandsansätze werden entlang der Orientierungsdaten des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten entwickelt. Nach dem geforderten Haushaltsausgleich 2021 sollen deutliche **Haushaltsüberschüsse** (5,5 Mio. € ansteigend auf 20,2 Mio. €, 2023) erwirtschaftet werden, die den erheblichen Kassenkreditbestand (642 Mio.€) sukzessive dann abbauen würden. Der vorgelegte Plan profitiert dabei von den **anhaltend positiven Rahmendaten** einer wachsenden Wirtschaft, den seit Jahren steigenden Zuweisungen des Landes auf der Basis ebenso wachsender Umlagegrundlagen und der historischen **Niedrigzinsphase**, die den Haushalt erheblich entlasten.

Dem vorlegten Doppelhaushalt 2019/2020 kommt gleich in mehrfacher Hinsicht eine besondere Bedeutung zu. Es geht nicht allein darum, die **Handlungsfähigkeit** der Kommune durch Vorlage eines genehmigungsfähigen HSKs zu bewahren. Darüber hinaus ist das im HSK festgeschriebene Konsolidierungsvolumen in 2019 und 2020 unabdingbar zu erreichen, wenn der Haushaltsausgleich 2021 in die Nähe des Realisierbaren gerückt werden soll. Ein konjunkturell bedingtes Gewerbesteuermehraufkommen 2017 ändert daran Nichts! Die angesetzten erheblichen **Jahresdefizite** 2019 (-49,0 Mio. €) und 2020 (-40,3 Mio. €) lassen den Sprung auf +5,5 Mio. € in 2021 auch unter den konjunkturoptimistischen Annahmen des Haushalts sehr ambitioniert erscheinen. Dieser Überschuss soll kalkulatorisch durch nochmals steigende Steuern und ähnliche Abgaben (ggü. 2020: +29,2 Mio. €) und Zuwendungen des Landes (+34,6 Mio. €), die ebenfalls entscheidend am Wachstum der Wirtschaft hängen, erreicht werden. Zugleich werden die Aufwendungen nur moderat dynamisiert.

Aber; ein plausibles **Negativszenario** für die Rahmenbedingungen bis 2021 beinhaltet folgende Komponenten

- ... Deutschland verlässt unter dem Druck des wachsenden Protektionismus (u.a. Handels- und Steuerpolitik der USA, Brexit) den bisherigen Wachstumspfad; die Gewerbesteuereinnahmen sinken oder brechen ein,
- ... weil die Arbeitsmarktentwicklung der Wirtschaftsentwicklung nachläuft und kurzfristig noch positiv bleibt, steigen die Löhne und Gehälter verteilungspolitisch motiviert stärker als die Produktivität und im Haushalt angesetzt,
- ... der Fachkräftemangel bleibt strukturell weiter bestehen und verzögert sowie verteuert notwendige Infrastrukturinvestitionen,
- ... in Folge der expansiven europäischen Geldpolitik, die zu einem massiven Anstieg der Geldbasis geführt hat, steigen zum Ende des Jahres 2019 im Blickpunkt der Inflationsgefahren (deutlich) die Zinsen,
- ... die Soziallasten insbesondere im Familienbereich steigen dynamischer als angesetzt ...

... der geforderte operationelle Ausgleich 2021 würde in weite Ferne rücken. Der ohnehin bestehende **Nachsteuerungsbedarf** fiel im Vollzug des jetzt vorgelegten Doppelhaushalts massiv aus. Die Kommunalaufsicht wird diese Zusammenhänge und entsprechende Bedarfe in den unterjährigen Berichten der Stadt prüfen.

Ungeachtet des durchaus **ambitionierten HSKs** hat die Stadt aber **nicht alle Register** zur Vorbereitung der schwarzen Null in 2021 voll gezogen. Die personalwirtschaftlichen Maßnahmen beschränken sich derzeit noch auf die gängigen Methoden eines HSKs, wie z.B. die Wiederbesetzungssperre. Ein durchgängiges auf einer entschiedenen **Aufgabenkritik** aufbauendes, strukturell aufwandsenkendes Personalkonzept liegt nicht vor. Die Stadt sollte aktiv mit Bürgerbeteiligung darstellen und klären, welche Aufgaben als Daseinsvorsorge i.e.S. verpflichtend, welche wünschenswert und welche zurückstellbar sind. Hiernach kann die Personalentwicklung gezielt und unabhängig von der ‚Zufälligkeit des Freiwerdens‘ von Stellen ggf. in kommunaler Kooperation und unter Einbindung privatwirtschaftlicher Dritter vorangetrieben werden.

Ein **überfraktioneller Arbeitskreis** zur Haushaltskonsolidierung könnte diesen Prozess – auch die politische Diskussion und Umsetzung bspw. einer bislang im Haushalt nicht enthaltenen zusätzlichen strukturellen Einsparvorgabe – **wahlperiodenübergreifend und langfristig** begleiten. Er würde zusätzlich zum Finanzausschuss agierend und diesem zuarbeitend wichtige Aspekte der Haushaltskonsolidierung vertiefen können. Zudem könnten hierin Erörterungen um freiwillige Ausgaben, u.a. auch im Bereich der Kultur, fundiert geführt und mit der Verwaltung für die Haushaltsberatungen vorbereitet werden. Bei aller notwendigen Haushaltsdisziplin und Anwendung kaufmännischer Regeln in der Kulturförderung – gerade eine oberzentrale Stadt wie Bonn hat auch Erwägungen zur Sicherung einer kulturellen Daseinsvorsorge anzustellen.

Zwar verfolgt die Stadt gemäß §77 GO NRW zu Recht die Strategie, zur Deckung von Haushaltslücken zunächst die (auf Leistung und Gegenleistung fußenden) Gebühren und Entgelte zu erhöhen. Die hiernach heranzuziehen sonstigen Erlöse umfassen auch die Konsolidierungsbeiträge der kommunalen Beteiligungen. Die Stadt Bonn zieht folglich die SBG, SWB und VEBOWAG mit erheblichen Summen heran. Allerdings zeigt bspw. die im Doppelhaushalt **gestrichene** HSK-Maßnahme „i3 Anpassung des Investitionskostenzuschuss SGB“ mit einem Konsolidierungsvolumen von 51,7 Mio. € bis 2024, dass die Potenziale bei den städtischen Beteiligungen weiter geprüft und entschieden gehoben werden sollten. Ein **Andreien der Steuerschraube** ist nicht nur die Ultima Ratio der Finanzmittelbeschaffung nach der GO-Vorschrift. Sie schwächt vor allem die standorttreue vorwiegend mittelständische Wirtschaft und damit die gewerbesteuerliche Basis, die ausdrücklich und erheblich z.B. unter der HSK-Maßnahme kn2 bis 2024 in der Konsolidierung gefordert ist.

In der Summe ist der Stadt anzuraten, der kaufmännischen Vorsicht in Anbetracht des vorgenannten Szenarios folgend, das **Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** noch früher und höher als geplant in den positiven Bereich durch strukturell aufwandsenkende Maßnahmen zu bringen. Nur hierauf hat sie direkten Einfluss. Es gilt, einen größeren **Risikopuffer** für mehr Handlungsfreiheit und -sicherheit für das Jahr 2021 zu schaffen – der Stadt, die sich mit „Freude, Joy, Joie“ gleichsetzt und damit den eigenen Anspruch fixiert, wäre es zu wünschen.

Gesamtbetrachtung

Die Stadt schließt planerisch in dem betrachteten Zeitraum 2016 bis zum Jahr 2021, dem Jahr des geforderten Haushaltsausgleichs, **hoch defizitär** ab. Ausnahme ist das Jahr 2017, das einen Überschuss im Ergebnis haben wird. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass dieses Ergebnis nicht in der im Haushaltsplanentwurf ausgewiesenen Höhe positiv ausfallen wird (siehe methodische Anmerkung zu Tab.1). Deutlich wird darüber hinaus, dass in den jetzt beplanten Jahren 2019 und 2020 die jeweiligen Jahresdefizite gemessen an der Konsolidierungsaufgabe **nur moderat** zurückgeführt werden.

Tab. 1: Jahresergebnis, Eigenkapitalentwicklung in € und Fehlbetragsquote in Prozent

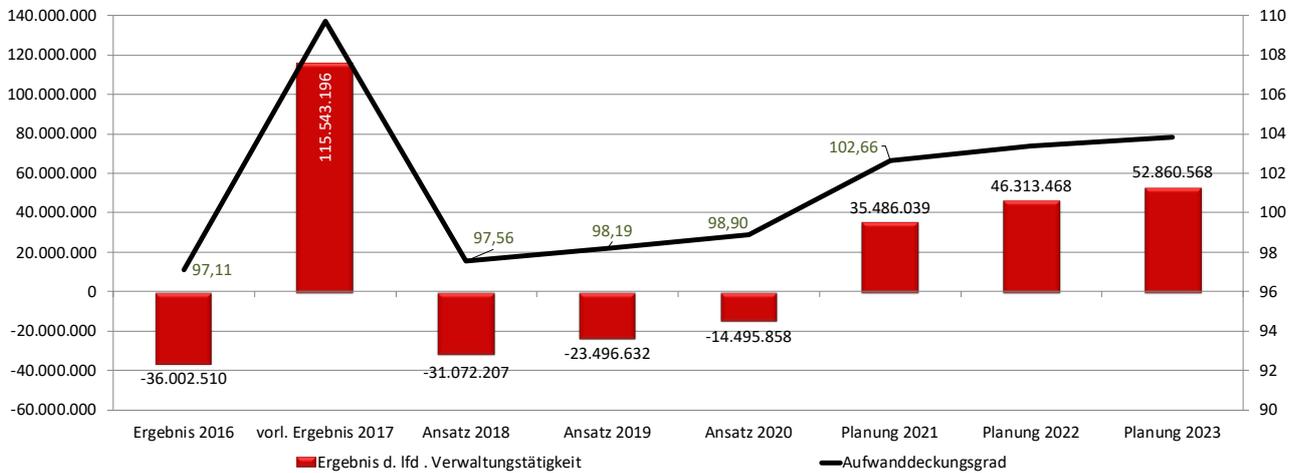
	Ergebnis 2016	vorl. Ergebnis 2017**	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
Jahresergeb. per 31.12.	-64.869.511,07	86.835.519	-63.132.395	-48.998.790	-40.342.878	5.480.859	15.088.213	20.189.768
Ausgleichsrücklage	0,00	0	0	0	0	0	0	0
Sonderrücklage	655.065,37	655.065	655.065	655.065	655.065	655.065	655.065	655.065
Allgemeine Rücklage n. Verr.	1.024.663.581,17	1.111.499.100	1.048.366.705	999.367.915	959.025.037	964.505.896	979.594.109	999.783.877
Σ EK vor Ergeb. Verrechn. des Berichtsjahr = EK des VJ	1.081.966.429,83	1.025.318.647	1.112.154.165	1.049.021.770	1.000.022.980	959.680.102	965.160.961	980.249.174
Σ EK nach Ergeb. Verrechn. des Berichtsjahr	1.025.318.646,54	1.112.154.165	1.049.021.770	1.000.022.980	959.680.102	965.160.961	980.249.174	1.000.438.942
Fehlbetragsquote*	6,00	*	5,68	4,67	4,03	*	*	*

* als Bezugsgröße wird der EK-Bestand des Vorjahres verwendet, also die Summe des EKs vor der Verrechnung des Jahresergebnisses des Berichtsjahres. Ein Überschuss führt daher zu keinem Ausweis.

** Es gibt ein mit Datum 12.09.2018 der Öffentlichkeit bekanntgegebenes Jahresergebnis, das dem Rat am 09.10.2018 zur Kenntnis und zum Verweis an den Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt wird.

Insofern ist positiv herauszustellen, dass in den Jahren 2019 und 2020 deutliche **Verbesserungen im Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** erreicht werden sollen. Nach Ansatzzahlen sollen sich die Ergebnisse zwischen 2018 und 2020 von -31,1 Mio. € auf -14,5 Mio. € verbessern. Die danach angesetzte Steigerung um 50,0 Mio. € auf den Jahreswert 2021 (35,5 Mio. €) erscheint zweckoptimistisch. Im Rahmen der Erörterungen der Erträge sind insofern insbesondere die Ertragsansätze zu ‚Steuern und ähnliche Abgaben‘ sowie zu den ‚Zuwendungen und allgemeinen Umlagen‘ zu betrachten.

Abb. 3: Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit in €, Aufwanddeckungsgrad in Prozent

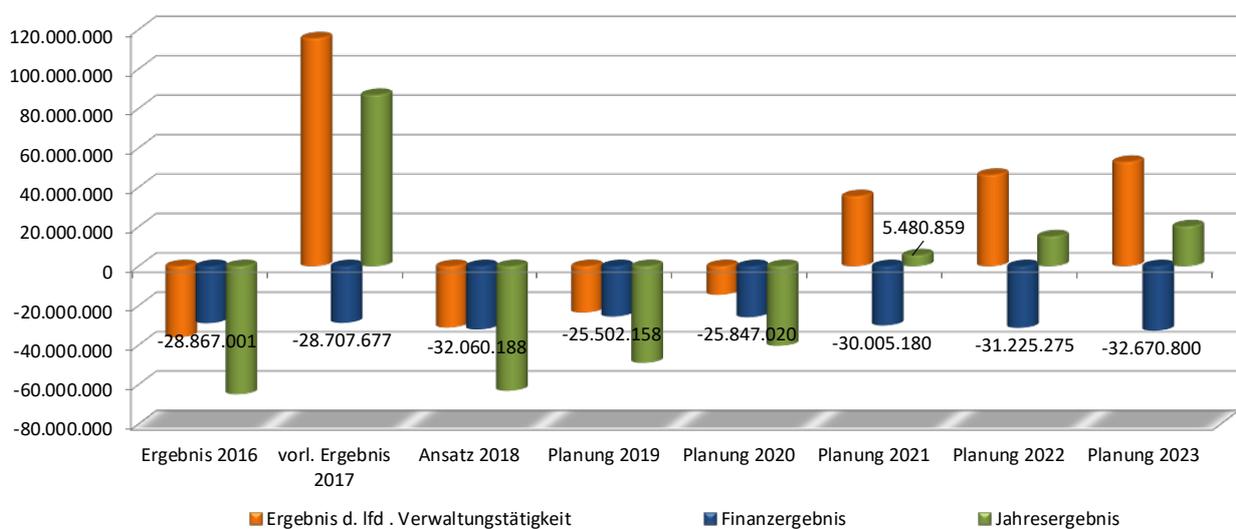


Der sogenannte **Aufwanddeckungsgrad** beträgt bei einem ausgeglichenen Verhältnis von ordentlichem Aufwand und Ertrag 100 Prozent. In der vorstehenden Abb. 3 wird deutlich, dass sich dieser Wert von 2016 bis zum Jahr 2020 fortlaufend verbessert (2017 sei aus vorgenannten Gründen aus der Betrachtung gelassen). Im Jahr 2021 weist dieser Wert mit 102,66 die anzustrebende Volldeckung der ordentlichen Aufwendungen an.

Tab. 3: Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit, Finanzergebnis, Jahresergebnis in €

	Ergebnis 2016	vorl. Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Planung 2019	Planung 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
Ergebnis d. lfd. Verwaltungstätigkeit	-36.002.510	115.543.196	-31.072.207	-23.496.632	-14.495.858	35.486.039	46.313.468	52.860.568
Finanzergebnis	-28.867.001	-28.707.677	-32.060.188	-25.502.158	-25.847.020	-30.005.180	-31.225.275	-32.670.800
Jahresergebnis	-64.869.511	86.835.519	-63.132.395	-48.998.790	-40.342.878	5.480.859	15.088.213	20.189.768

Abb. 4: Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit, Finanzergebnis, Jahresergebnis in €



Aber: Gesetz des Falles, die Stadt Bonn könnte für die laufende Verwaltungstätigkeit tatsächlich eine Überdeckung der ordentlichen Aufwendungen darstellen; für das **Finanzergebnis** als Saldo aus entsprechenden Aufwendungen und Erträgen wird dies im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum bis 2023 nicht der Fall sein (vgl. Tab.3/Abb.4). Die Stadt kämpft mit einer erheblichen **Schuldenlast**. Gäbe es keine Kompensation durch die laufende Verwaltungstätigkeit, die Stadt könnte ab 2021 kein positives Jahresergebnis darlegen.

diesem Blickpunkt noch **Spielräume**, wenngleich die bereits angesetzten Konsolidierungsbeiträge der Beteiligungen durchaus als substanziell für die Haushaltssicherung gewertet werden müssen.

Aufwendungen – schwierig zu halten

Das komplementäre Element zu steigenden Erträgen in der Haushaltssicherung ist hinter den Wachstumsraten der Erträge deutlich zurückbleibende Aufwendungen. In der Summe – ausgedrückt durch die ordentlichen Aufwendungen – ist dies für Bonn der Fall. Die in Tab. 5 und Abb. 6 aufgeführten Aufwendungen sind unter Anwendung der örtlichen Besonderheiten in diesem Kontext nachvollziehbar.

Die **Personalaufwendungen** stehen grundsätzlich im Zentrum der öffentlichen und verwaltungsinternen Diskussion vor der Verabschiedung eines Haushalts. Ein Vergleich von Kommunen des gleichen von der GPA gebildeten Clusters erfordert jedoch ein differenziertes und sorgfältiges Abwägen. Insbesondere die Ausgliederungsstrategien von Kommunen haben einen erheblichen Einfluss auf die Ausprägung verwendeter Kennzahlen (bspw. Personalintensität), ohne dass Substanzielles über die Qualität der erbrachten Dienstleistungen gesagt wird. In Bonn sind die Personalkosten für das Theater, die Seniorenzentren, das städtische Gebäudemanagement und die AÖR bonnorange nicht im (Kern-)Haushalt enthalten.

Insofern ist eine werthaltige Erörterung der Personalaufwendungen vorzugsweise auf der Basis einer ex ante erfolgten **aufgabenkritischen** Festlegung zu führen: Was muss, was sollte, was kann die Stadt Bonn an Dienstleistungen in welcher Qualität ggf. mit welchen kommunalen und privaten Kooperationspartnern erbringen?

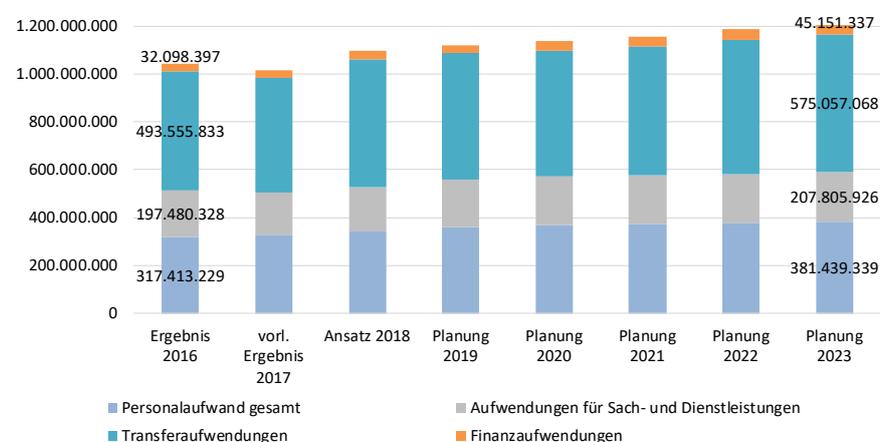
Tab. 5: Aufwendungen 2016 – 2023 in €

	Ergebnis 2016	vorl. Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Planung 2019	Planung 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023	Δ 23-16 in %*
Personalaufwand gesamt	317.413.229	327.481.014	340.556.181	359.968.393	369.114.189	372.671.934	377.053.852	381.439.339	20,2
dav. Personalaufwend.	285.640.329	298.456.108	307.705.960	324.721.139	333.161.990	336.360.213	340.379.014	344.397.752	20,6
dav. Versorgungsaufwend.	31.772.900	29.024.906	32.850.221	35.247.254	35.952.199	36.311.721	36.674.838	37.041.587	16,6
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	197.480.328	175.500.757	186.996.486	200.472.852	203.193.806	202.699.851	205.305.032	207.805.926	5,2
Transferaufwendungen	493.555.833	479.409.321	532.561.773	527.199.736	526.408.233	540.793.519	560.097.062	575.057.068	16,5
Finanzaufwendungen	32.098.397	31.117.713	36.927.237	32.410.442	36.371.299	40.981.271	43.475.326	45.151.337	40,7
Finanzerträge	3.231.396	2.410.036	4.867.049	6.908.284	10.524.279	10.976.091	12.250.051	12.480.537	286,2
Finanzergebnis	-28.867.001	-28.707.677	-32.060.188	-25.502.158	-25.847.020	-30.005.180	-31.225.275	-32.670.800	13,2
Ordentl. Aufwendungen	1.246.142.995	1.191.339.173	1.275.566.884	1.300.101.016	1.312.589.130	1.332.722.236	1.362.092.553	1.386.959.451	11,3
Personalintensität	22,92	25,05	24,12	24,98	25,38	25,24	24,99	24,83	2,3
Sach- und Dienstleistungsint.	15,85	14,73	14,66	15,42	15,48	15,21	15,07	14,98	-0,6
Transferaufwandsquote	39,61	40,24	41,75	40,55	40,10	40,58	41,12	41,46	1,0
Zinslastquote	2,58	2,61	2,89	2,49	2,77	3,08	3,19	3,26	0,5

* Veränderung der Kennziffern jeweils in Prozentpunkte, gerundet

Der vorgelegte Haushalt spiegelt eine derartige, im positiven Sinne fundamentale Erörterung nicht wider. Sie ist aber dringend anzuraten, gerade weil die Stadt Bonn zu Recht auf den wachsenden **Fachkräftemangel**, der ein notwendiges und zeitnahes Besetzen der Stellen oft schwierig oder gar unmöglich macht, hinweist. Und ohne Zweifel basiert eine aktive Personalentwicklung auf einer durch Aufgabenkritik abgesicherten Bedarfsdeckung; und sie benötigt die Ressourcen hierzu.

Abb. 6: Aufwendungen 2016 – 2023 in €



Die im HSK niedergelegte **Wiederbesetzungssperre** gehört zwar zum traditionellen Instrumentarium eines HSKs, legt aber die Personalentwicklung an die Leine der (zufälligen oder absehbaren) Fluktuation. Sicher sind vorgenannte Erwägungen verwaltungsintern bereits getroffen worden, zumindest weist der erörternde HSK-Eintrag zu Maßnahme k16 „Organisationsüberprüfungen der Projektgruppe 2015“ darauf hin. Sie

sollten nun verstärkt nach öffentlicher Diskussion Eingang finden in den Konsolidierungsprozess.

Der vorgelegte Haushaltsplanentwurf wird noch eine deutliche Anpassung im Bereich der Personalkosten durch die Einarbeitung der **tariflichen Mehrbelastungen** erfahren. Für 2019 und 2020 wurden die Personal-

aufwendungen (also ohne Versorgungsaufwendungen) mit 5,5% und 2,6% fortentwickelt. Nach Haushaltsbericht geht die Stadt in diesem Ansatz von 2% Tarifsteigerungen aus. Dies liegt über den für die Zeitraum maßgeblichen Orientierungsdaten des Landes (1% p.a.), die aber ausdrücklich die Anpassung an die örtlichen Besonderheiten fordern (s.o.). Der höhere Ansatz ist insofern nachvollziehbar. Allerdings ist bei (noch) anhaltendem Wirtschaftswachstum nicht auszuschließen, dass eine verteilungsmotivierte Lohnpolitik zu einem Überschreiten auch dieser Planungswerte führen – mit entsprechenden Auswirkungen auf den Konsolidierungsprozess.

In die Aufwendungen für **Sach- und Dienstleistungen** (s. Tab.5/Abb. 6) fallen auch die Aufwendungen für die zentrale **Gebäudebewirtschaftung**, die mit dem SGB als eigenbetriebsähnliche Einrichtung über die jeweiligen Produkte verrechnet werden. Der Zuschussbedarf beläuft im Jahr 2019 noch auf 58,7 Mio. €, sinkt dann im Folgejahr auf 53,2 Mio. € und erreicht in den Jahren 2022 und 2023 noch 52,9 Mio. €. Hauptträger dieser konsolidierend wirkenden Aufwandsenkung ist die Reduzierung des Investitionskostenzuschusses. Nach Vorbericht fällt dieser im Jahr des geforderten Haushaltsausgleichs auf 37,8 Mio. € (nach 46,3 Mio. € im Jahr 2020). Die Ansatzsenkung zum SGB-Zuschuss folgt damit der Linie, dass kommunale Töchter in den Konsolidierungsprozess einzubeziehen sind. Im HSK sind folglich erhebliche Summen im konsumtiven Bereich, die seitens der Beteiligungen zu erbringen sind, eingestellt. Auch die SWB trägt den Konsolidierungsprozess mit (s.u. k148: Beteiligungserträge SWB). Dementgegen konnte die HSK-Maßnahme i3 mit einer pauschalen Begrenzung des Investitionskostenzuschusses für das Gebäudemanagement (SGB) auf 25 Mio. € (ab 2017, s.u.) nicht realisiert werden. Die zusätzlichen investiven Mittelbedarfe für das betreffende Produktkonto 1.01.29 betragen dann im folgenden Jahr 13,2 Mio. € und 4,2 Mio. € im Jahr 2020.

Der größte Posten der ordentlichen Aufwendungen sind die **Transferaufwendungen**, deren Steigerungspotenz im sozialen Bereich mit Sorge zu betrachten ist und unter haushaltspolitischen Gesichtspunkten eine zunehmend sich öffnende Flanke im HSK-Prozess darstellt. Die schon vormals benannten Orientierungsdaten gehen von einer Steigerungsrate von 2% p.a. für die Sozialtransferaufwendungen aus – wohl mehr aus Gründen des Vollzugs einer geforderten Haushaltsdisziplin als des Versuchs die Realität abzubilden. Die Stadt Bonn dynamisiert mit Blick auf die örtlichen Gegebenheiten die Transferaufwendungen im Bereich Kinder, Jugend und Familie mit Raten zwischen 4,6% und 4,9%, wobei das ‚Jahr der schwarzen Null, 2021‘ nur mit 4,0% auskommen muss. Die **Kostenentwicklung** im sozialen Bereich ist aber durchaus dramatisch zu nennen, zwei Beispiele: Allein im Produkt 1.06.02 „Tageseinrichtungen für Kinder“ steigen die ordentlichen Aufwendungen zwischen 2016 (Ergebnis) und Planansatz 2023 von 112,9 Mio. € auf 155,3 Mio. €. Spiegelbildlich verläuft die Entwicklung im Bereich der Förderung von Kindern in der Tagespflege. Hier steigen die ordentlichen Aufwendungen von 11,4 Mio. € auf 15,3 Mio. €. Gerade auch mit Blick auf die vorhandenen präventiven Ansätze, unter anderem auch in der Jugendarbeit, wäre es der Stadt nachdrücklich zu wünschen, dass sie diese Ansätze halten kann und nicht zusätzliche Aufwandlasten auftreten. Über den massiven Gesamtanstieg der Transferaufwendungen geben Tab.5/Abb.6 Auskunft.

Der letzte große Aufwandposten ist jener der **Finanzaufwendungen** im Zusammenhang mit einer erheblichen Verschuldungslast. Die Gesamtverschuldung der Stadt (inkl. der Verschuldung des städtischen Gebäudemanagements) nimmt vor dem Hintergrund der negativen Jahresergebnisse noch bis 2021 zu und erreicht dann 2,05 Mrd. €. Erst nach Verwirklichung der schwarzen Null könnten operationelle Haushaltsüberschüsse zur Absenkung der immensen Kassenkredite (2019: 657 Mio. €; 2020: 670 Mio. €) genutzt werden. Dementgegen werden die **Investitionskredite** auch nach 2021 noch weiter ansteigen. Sie erreichen nach Plan zu diesem Zeitpunkt die Höhe von 1,47 Mrd. € (2018: 1,15 Mrd. €) – auf die absoluten Zahlen im Vorbericht sei verwiesen. Positiv sei aber auch herausgehoben, dass in diesem Kontext das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz für den infrastrukturellen Erhalt genutzt wird.

Die vorgenannte Darstellung der Verschuldung ist in ihrer Quintessenz auch anhand der **relativen Entwicklung** der Verschuldung mit dem Basisjahr 2010 nachvollziehbar: Die Rückführung der Liquiditätskredite nach Erreichen und Halten des Haushaltsausgleichs ist unabdingbar, um bei steigenden Investitionskreditlasten die Gesamtverschuldung zu begrenzen. Der von der Regierungspräsidentin in ihrer Genehmigungsverfügung zum letzten Doppelhaushalt geforderte Prozess der **Entschuldung** wäre damit eingeleitet; solange aber die Investitionskreditlasten weiter zunehmen, kann von einem ebenfalls geforderten **nachhaltigen** Prozess nicht gesprochen werden. Ggf. sollte ein freiwilliger Kreditdeckel unterhalb der Möglichkeiten der Stadt bewertet werden – ohne Zweifel bedeutete dies dann aber einen Spagat mit dem Finanzmittelbedarf der notwendigen Infrastrukturinvestitionen.

Abb. 7: Relative Entwicklung der Verschuldung, 2010 – 2024, Basisjahr 2010



Der Haushalt muss Annahmen zur **Zinsentwicklung** setzen und geht bei den Investitionskrediten von anhaltend niedrigen Zinssätzen und von einer Erhöhung des Anteils von rein variabel finanzierten Krediten zur Nutzung der günstigen Finanzierungsbedingungen aus. Diese günstige Zinssituation erscheint gegenwärtig noch stabil. EZB-Präsident Draghis Ankündigung, auch nach Ende des Anleihekaufprogramms eine expansive Geldpolitik über Niedrigzinsen fortzuführen (Leitzins soll mindestens bis Mitte 2019 bei 0,00 % bleiben, Meldung vom 13.09.2018), mag diese Strategie für das kommende Jahr rechtfertigen; die bestehenden Zinsänderungsrisiken sind jedoch erheblich und werden weiter anwachsen. Das **aktive Zinsmanagement** der Stadt wird in den nächsten 24 Monaten erheblich gefordert sein. Als Ausdruck dieses Managements ist auch die grundsätzliche Strategie zu verstehen, im Rahmen der Liquiditätskredite rd. 50% des Volumens über mehrere Jahre zu sichern und 50% unterjährig aufzunehmen.

Haushaltssicherungskonzept 2015 – 2024, 2. Fortschreibung 2019-2024

Die oben aufgezeigten Risiken werden einen **Nachsteuerungsbedarf** auslösen, der mit zunehmendem Verlauf der 2. Fortschreibung des HSKs tendenziell wächst – zu groß ist die Bandbreite der Entwicklungen der Rahmenbedingungen und der sich dann möglicherweise kumulierenden Abweichungen.

In diesem Blickpunkt sollen **HSK-Maßnahmen** (konsumtiv) **exemplarisch** mit einem Konsolidierungsvolumen von mindestens 100.000 € im zeitnahen Umsetzungshorizont des **Jahres 2019** nach Produktbereichen herausgegriffen werden (Zitation, Angaben in €, gerundet auf ganze €).

Die **nicht umgesetzten Maßnahmen** je Produktbereich (hier nur konsumtiv, Teil 2) mit einem Konsolidierungsvolumen von mindestens 100.000 € finden sich in **rot** zugefügt.

Produktbereich 1 – Innere Verwaltung

- Verzicht auf eine Steigerungsrate bei Anschaffungen im IT- Bereich bis 2020..... 156.400,-
- Reduzierung eines/einer Beigeordneten..... 277.000,-
- Personaleinsparungen durch Organisationsüberprüfung der PG 2015; Umsetzung der Wiederbesetzungssperre und zusätzliche personalwirtschaftliche Maßnahmen 8.500.000,-
- Überprüfung aller Gebührenordnungen und Benutzungsentgelte zur Anpassung an NRW-Standard..... 250.000,-
- div. HSK-Maßnahmen im SGB 2.134.000,-
- **Einnahmesteigerung ab 2016 durch Ausschreibung Werbemaßnahmen 500.000,-**
- **Neuausrichtung Betrieb d. Rechenzentrums 400.000,-**

Produktbereich 2 – Sicherheit und Ordnung

diverse Maßnahmen, je einzeln bis max. 35.000,- (Sondergenehmigungen im Bereich Verkehrslenkung)

Produktbereich 3 - Schulträgeraufgaben

diverse Maßnahmen, je einzeln bis max. 75.050,- (Zurückführen der Zuschüsse an Privatschulen)

Produktbereich 4 – Kultur und Wissenschaft

- Einstellung der Zuschüsse für das Frauenmuseum 100.000,-
- Ausweitung des VHS-Angebots und Erhöhung der Teilnahmeentgelte..... 100.000,-
- Einstellung der Kammerkonzerte des BOB..... 133.900,-

- Einstellung Zuschüsse f. d. Deutsche Museum (aus 2. Fortschr., tw. umges.) 315.500,-
- Stärkere Orientierung der Kulturausgaben an den Standard vergleichbarer Kommunen (Theater) 916.650,-
- Privatisierung der Bewachung im Kunstmuseum 104.000,-
- Anpassung d. Gebührenstruktur Stadtbibliothek an NRW-Standard, kontinuierliche Erhöhung der Gebühren 133.590,-

Produktbereich 5 – Soziale Leistungen

- Bundesbeteiligung an KdU 381.862,-
(aber beachte: Mehrbedarf bei den Kosten der Unterkunft (KdU) aufgrund der Anhebung des Grundsteuerhebesatzes B um 150 Punkte -1.136.485,-)
- Analyse des Fallbestandes HzL SGB XII..... 800.000,-
- Einstellung der Förderung des Cannabis-Projektes bei der LVR-Klinik Bonn 103.000,-
- Verlagerung von ambulanten Vollzeitpflegefällen in die Zuständigkeit des üö. SozHträgers (aus 1. Fortschr., tw. umges.).. 236.940,-
- Schrittweise Reduzierung der Personal- und Transferaufwendungen im Bereich Suchthilfe ab 2017 von 2,3 Mio. um 30 Prozent = ca. 690.000 (aus 1. Fortschr., tw. umges.) 635.500,-

Produktbereich 6 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

- Interkommunaler Ausgleich bei gemeindefremden Kindern: Die Kostenbeiträge könnten um ca. 320.000 EUR steigen, die durch den Kostenausgleich der Jugendämter erzielt werden. Für 2015 wurden nur 5 Monate berechnet 320.000,-
- Elternbeitragssteigerungen bei Einführung zwei weiterer Beitragsstufen 980.000,-
- Abgleich geplanter U-3/Ü-3 Ausbau/Ist-Ausbau 1.700.000,-
- Die Zuschüsse an Familienbildungsstätten sollen ab 2017 schrittweise reduziert werden, so dass bis 2024 keine Zuschüsse mehr gezahlt werden (Anm.: hier aufgenommen wg. deutlicher Überschreitung von 100. € im HSK-Verlauf)..... 96.683,-
- Die im Haushaltsplanentwurf enthaltene Steigerungsrate für Personalkosten i. H. v. 3 % jährlich bei der HzE soll ab 2018 auf 2,5 % jährlich reduziert werden..... 485.378,-

Produktbereich 7 - Gesundheitsdienste

diverse Maßnahmen, je einzeln bis max. 10.000,- (Einnahmeverbesserungen im Bereich „Belehrungen Umgang mit Lebensmitteln“)

Produktbereich 8 - Sportförderung

- Bäderoptimierung 127.067,-
- Schrittweiser Abbau von Sportplätzen 164.000,-

Produktbereich 9 – Raumplanung, Stadtentwicklung, Geoinformation

diverse Maßnahmen, je einzeln bis max. 5.550,- (Reduzierung Ansatz GWG's)

Produktbereich 10 – Bauen und Wohnen

- Festschreibung Budgets f. d. Quartiersmanagement 531.000,-

Produktbereich 11 – Ver- und Entsorgung

Kein Ansatz

Produktbereich 12 – Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV

- Spitzenfinanzierung SWB/OPNV (kn5)..... 450.000,-

Produktbereich 13 – Natur- und Landschaftspflege

- Streckung des Sandwechsels auf Spielplätzen 150.000,-
- Einsparungen Tote ohne Angehörige (kn3) 100.000,-

Produktbereich 14 – Umweltschutz

- Einstellung des Förderprogramms für passiven Lärmschutz mangels Nachfrage 100.000,-

Produktbereich 15 – Wirtschaft und Tourismus

- Beteiligungserträge SWB..... 3.000.000,-
- ab 2020: Beteiligungserträge VEBOVAG p.a..... 974.000,-

Produktbereich 16 – Allgemeine Finanzwirtschaft

- Grundsteuererhöhung B 20.325.000,-
- Erhöhung Vergnügungssteuer (nur Geldspielgeräte) von 16% auf 18% 387.500,-
- Einführung einer "Beherbergungssteuer" ggf. schon ab 2015 1.120.000,-
- Erhöhung Hundesteueraufkommen durch eine Hundebestandsaufnahme..... 120.000,-
- In diesem Zusammenhang aufgenommen: Maßnahme K153 Erhöhung Hundesteuer 94.000,-
- Gestattungsentgelt der EnW GmbH für Fernwärme 134.000,-
- Mehrerträge im Bereich der Gewerbesteuer (kn2) 1.717.381,-

In Teil 5 der 2. HSK-Fortschreibung finden sich Konsolidierungsmaßnahmen im **investiven Bereich**. Unter Anwendung der vorgenannten Erfassungshöhe von 100.000 € ergibt sich nur eine Maßnahme:

- Streichung von investiven Maßnahmen im Gemeinde- Straßenbereich, die technisch und städtebaulich vertretbar sind.....250.000,-

Die HSK-Maßnahme (investiv) i3 „Anpassung des Investitionskostenzuschuss SGB“ mit einem Konsolidierungsvolumen von 51,7 Mio. € bis 2024 (im Jahr 2019: 11.224.000,- €) wurde gestrichen. Die daraufhin sich ergebene Konsolidierungssumme über Investitionen reduziert sich im HSK erheblich auf den im Tab. 6 ausgewiesenen Betrag.

Es kann an dieser Stelle nicht auf die einzelnen Positionen eingegangen werden; zwei jedoch seien aus den Produktbereichen 15 und 16 (in grün markiert) herausgegriffen:

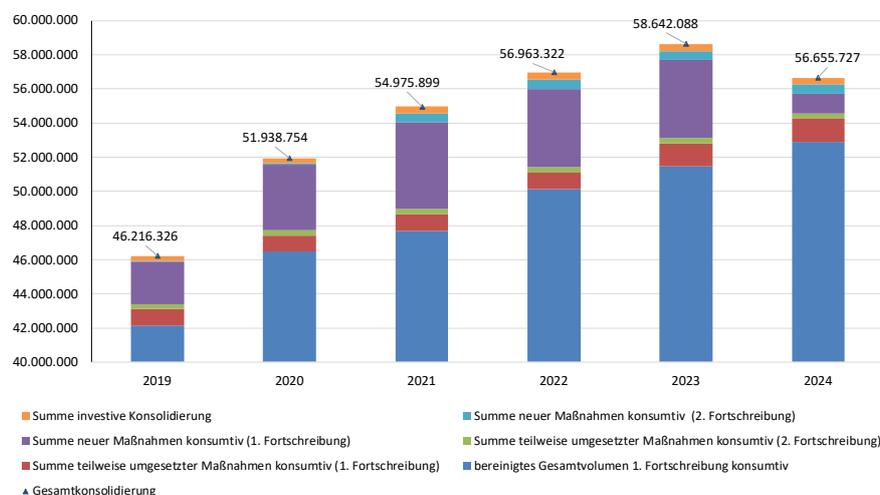
- Zum einen ist für die kommunalen Beteiligungen ein signifikanten Konsolidierungsbeitrag belegt; alleine die SWB steuert bis 2024 über die Ausschüttung an den Haushalt 26,0 Mio. € bei, VEBOWAG und EnW treten noch hinzu. Die Stadt Bonn kommt damit dem in §77 GO NRW niedergelegten Grundsatz der Aktivierung sonstiger Finanzmittel nach. Der Vorschrift folgend sind diese auch weiterhin im Haushaltsvollzug auf Realisierbarkeit und ggf. Aufstockung zu prüfen, bevor die Realsteuerschraube erneut andreht würde.
- Zum anderen soll auf den Ausweis der Mehrerträge im Bereich der **Gewerbsteuer** hingewiesen werden. Diese werden klassifiziert als „*Anteilige Mehrerträge der Gewerbsteuer zur Abdeckung der nicht oder nur teilweise umzusetzenden Konsolidierungsmaßnahmen*“ (Erörterung zu kn2 im HSK). Damit wird nicht nur expressis verbis das Ausmaß der Konjunkturabhängigkeit des Haushaltsausgleichs herausgestellt. Sollte sich die regionale Wirtschaft auch nur auf die **mittelfristige Normalauslastung** abschwächen, wäre die Erzielung der für 2021 angesetzten Kompensationsbeträge von 4,3 Mio. € über die Gewerbsteuer mehr als fraglich. Bei einem Risikopuffer von nur 5,5 Mio. € (vgl. Tab. 1) wäre dies ein herber Rückschlag, zumal weitere konjunkturreaktive Erträge ebenfalls ansatzseitig zu korrigieren wären.

Tab. 6: Haushaltssicherungskonzept 2015-2024 in €, 2. Fortschreibung

	2019	2020	2021	2022	2023	2024
bereinigtes Gesamtvolumen 1. Fort.	42.150.029,47	46.462.352,76	47.703.698,61	50.150.395,53	51.470.521,61	52.893.636,25
zzgl. Summe tw. umgesetzter Maßnahmen (1. Fort.)	940.116	939.226	938.238	953.826	1.323.765	1.373.832
zzgl. Summe tw. umgesetzter Maßnahmen (2. Fort.)	315.500	315.500	315.500	315.500	315.500	315.500
zzgl. Summe neuer Maßnahmen (1. Fort.)	2.471.381	3.856.175	5.072.026	4.587.135	4.570.726	1.109.385
zzgl. Summe neuer Maßnahmen (2. Fort.)	38.000	65.000	528.502	540.974	549.798	553.392
Gesamtsumme konsumtiv	45.915.026,13	51.638.253,58	54.557.963,56	56.547.829,97	58.230.311,18	56.245.744,04
Summe Konsolidierung über Investitionen	301.300	300.500	417.935	415.492	411.777	409.983
Gesamtkonsolidierung	46.216.326,13	51.938.753,58	54.975.898,56	56.963.321,97	58.642.088,18	56.655.727,04

Anmerkung: Die hier ausgewiesenen Zahlen weichen von jenen in der Summenbildung des HSKs ab. Hier werden die Summen entsprechend der (teilweisen) Realisierung ausgewogen.
 *Aus dem Teil 1, 1. Fortschreibung des HSKs, werden alle Beträge, die teilweise oder nicht umgesetzt werden können, herausgerechnet = "bereinigt"
 *Aus der Summe der teilweise umgesetzten Maßnahmen 1. Fortschreibung (Teil 3) sind herauszurechnen: Werte k159 (werden in Teil 2 als nicht umgesetzt geführt) und Werte k52 (werden in der 2. Fortschreibung aktualisiert mit niedrigerem Ansatz geführt)
 *Die Summe der teilweise umgesetzten Maßnahmen, 2. Fortschreibung, ist so nicht nachvollziehbar. Hier ist nach Einzelausweis nur eine Maßnahme (k52, s.o.) eingetragen
 *Aus der Summe neuer Maßnahmen, 1. Fortschreibung, ist kn7 aufgrund der vorgenommenen Streichung herauszurechnen.
 *In der Gesamtsumme Teil 5: 1. Fortschreibung des HSK (investiv) ist noch die Maßnahme i3 eingetragen. Diese Beträge sind wg. fehlender Umsetzbarkeit herauszurechnen

Abb. 8: Haushaltssicherungskonzept 2015-2024 in €, 2. Fortschreibung



In diesem Licht ist auch die Forderung der Regierungspräsidentin Walsken zu verstehen, die in ihrer **Genehmigungsverfügung** des Haushaltsplans 2017/2018 einen **strukturell** ausgeglichenen Haushalt in 2021 verlangt. D.h. der Haushalt muss über den Konjunkturzyklus ausgeglichen sein und der Ausgleich muss unabhängig von Sonder- und Einmaleffekten zustande kommen (vgl. Junkernheinrich, M. et al: Haushaltsausgleich und Schuldenabbau, Kaiserslautern 2011).

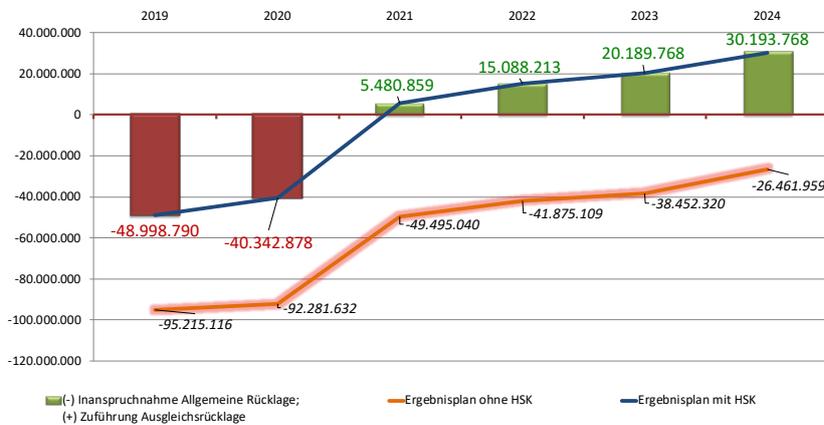
Bei allen zu würdigenden Konsolidierungsanstrengungen (Abb. 8 visualisiert diese) ist der Kämmerin in ihrer Schlussbemerkung zur Haushaltsrede zuzustimmen: Es gibt auf der Ertragsseite erhebliche Risiken, die sich zu offenen Flanken in der Konsolidierungsstrategie herausbilden können. Verschärfend kommen dann noch

die in ihrer Dimension erheblich steigenden Soziallasten hinzu. Die von ihr als positiv herausgestellte Niedrigzinsphase ist tatsächlich gegenwärtig und wahrscheinlich auch für 2019 eine „Chance für die Entwicklung der Stadt“. Auch würdigt sie zu Recht die Leistungen der Wirtschaft und die sukzessive Umsetzung des Konnexitätsprinzips.

Eine Alternative, das HSK zum Erhalt des Konsolidierungsvolumens stetig fortzuentwickeln, gibt es nicht. Die nachstehende Abb. 9 macht deutlich, dass nur mit dem HSK der Ergebnisplan auszugleichen ist. Deutlich wird aber einmal mehr, wie groß der durch den Doppelhaushalt noch vorzubereitende **Sprung in den Haushaltsausgleich 2021** ist. Ob sich die danach aufgeführten Überschüsse wirklich realisieren lassen, ist eher eine akademische Frage, die sich in der Rechnung von Szenarien erschöpft.

Für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft der Stadt Bonn ist jetzt alleinig wichtig: Ist es der Stadt durch die herausfordernde Umsetzung des HSKs möglich, mit (noch) konjunkturellem Rückenwind so viel Schwung aufzunehmen, dass die Hürde ‚Haushaltsausgleich 2021‘ tatsächlich genommen wird? Eine ‚Anleitung zum Erhalt der finanziellen Handlungsfähigkeit‘ der Verwaltung steht dem HSK – theoretisch jedenfalls, wenn das konjunkturelle Strohfeuer der „überraschenden“ 2017er Gewerbesteuererträge nicht als strukturelle Verbesserung des Haushalts fehlinterpretiert wird. Der Konsolidierungszwang hat nicht abgenommen!

Abb. 9: Wirkung des Haushaltssicherungskonzepts 2015-2024 in €, 2. Fortschreibung



In diesem Zusammenhang ist zu hinterfragen, warum – zumindest nach dem Zahlenwerk des vorliegenden Doppelhaushalts 2019/2020 – **keine Vollkompensation** des in der Haushaltsumsetzung ausfallenden HSK-Volumens erfolgt. Konkret kann aus der nachfolgenden Tab. 7 ersehen werden, dass eine erhebliche Konsolidierungssumme der 1. Fortschreibung ganz oder teilweise ausfällt und diese nur unvollständig durch

neue oder aktualisierte Maßnahmen aufgefangen wird. Dabei ergibt sich aus dem Zahlenwerk kein einheitliches Bild; zwei Möglichkeiten stehen offen: Sollte der **Einzelausweis** im HSK ausschlaggebend sein, so würde in der Summe bis zum Ende des HSK-Zeitraums ausfallendes Konsolidierungsvolumen in Höhe von 14,8 Mio. € der 1. Fortschreibung nicht kompensiert. Im Falle der Gültigkeit des **Gesamtsummenausweises** blieben noch 7,7 Mio. € stehen.

Tab. 7: Kompensation für nicht oder nur teilweise umgesetzte HSK-Maßnahmen

	2019	2020	2021	2022	2023	2024
nicht/teilweise umgesetztes Volumen	5.586.721	7.033.030	8.299.008	8.393.687	8.801.078	8.955.299
zzgl. Summe teilweise umgesetzter Maßnahmen (1. Fortschreibung)	940.116	939.226	938.238	953.826	1.323.765	1.373.832
zzgl. Summe teilweise umgesetzter Maßnahmen (2. Fortschreibung)	315.500	315.500	315.500	315.500	315.500	315.500
zzgl. Summe neuer Maßnahmen (1. Fortschreibung)	2.471.381	3.856.175	5.072.026	4.587.135	4.570.726	1.109.385
zzgl. Summe neuer Maßnahmen (2. Fortschreibung)	38.000	65.000	528.502	540.974	549.798	553.392
Saldo: Kompensation nicht/teilweise umgesetztes Volumen	-1.821.724	-1.857.129	-1.444.743	-1.996.253	-2.041.289	-5.603.192
Aber: in Teil 3 wird als Summe der teilweise umgesetzten Maßnahmen der 2. Fortschreibung eine deutliche höhere Summe als der Einzelposten ausgewiesen, nämlich:						
statt: Summe teilweise umgesetzter Maßnahmen (2. Fortschreibung) s.o.	315.500	315.500	315.500	315.500	315.500	315.500
die ausgewiesene höhere Gesamtsumme von	1.353.516	1.352.626	1.351.638	1.367.226	1.737.165	1.787.232
dann wäre das zu verbleibende Konsolidierungsvolumen noch	-783.709	-820.004	-408.605	-944.527	-619.624	-4.131.460

Sicher – die Stadt ist daran zu messen, ob sie wie gefordert, rechnerisch unter Beachtung der gegenwärtigen örtlichen Besonderheiten und der geltenden Rahmenbedingungen den Haushaltsausgleich 2021 durch den Doppelhaushalt 2019/2020 vorbereiten und glaubhaft darstellen kann. Dies ist der Fall. Allerdings ist nur „wenig Wasser unter dem Kiel“ des Haushaltsausgleichs 2021. Zusätzlicher Spielraum, insbesondere über die Aufwandseite hergestellt, täte dem Planungswerk im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum in Angesicht der aufgezeigten Risiken gut.

Fazit

Die Stadt hat einen Doppelhaushalt 2019/2020 vorgelegt, der den noch bevorstehenden Konsolidierungsprozess der nächsten 24 Monate strukturieren und den Haushaltsausgleich 2021 vorbereiten soll. Rechnerisch ist dies geglückt: Die Ertrags- und Aufwandansätze werden unter Eindruck der örtlichen Besonderheiten entwickelt, wobei die überaus positiven Rahmenbedingungen auf der Ertragsseite fortgeschrieben und die Aufwendungen begrenzt und nur sehr moderat entwickelt werden.

Spielraum für ausfallende Konsolidierungsbeiträge im größeren Rahmen hat die Stadt nicht. Einige Eckpunkte zur Absicherung des Haushaltssicherungsvolumens und zur **Weiterentwicklung des HSKs** könnten daher gesetzt werden:

1. Eine deutlichere Verbesserung ggf. auch frühere Erreichung eines **ausgeglichenen Ergebnisses der laufenden Verwaltungstätigkeit** über die Aufwandseite schafft Spielräume zu (Teil-)Kompensation des langfristig negativen Finanzergebnisses.
2. Die **Ertragsseite** ist auch unter den gegenwärtig guten Bedingungen in seinen Ansätzen ausgereizt. Die verschiedenen Möglichkeiten des Einbrechens der Erträge liegen auf der Hand. Ein weiteres Andrehen der Steuerschraube sollte unter Standortgesichtspunkten und mit Blick auf die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung im Falle eines Nachsteuerungsbedarfes vermieden werden.
3. Bonn erliegt nicht der Versuchung, die sozialen Lasten, hier insbesondere die **Transferaufwendungen**, in ihrer Entwicklung den Orientierungsdaten des Landes entsprechend gedeckelt darzustellen. Die Stadt legt die Ortsgegebenheiten an und kann doch in den nächsten 24 Monaten nicht sicher vor dynamisch steigenden Aufwendungen in diesem Bereich sein.

Gleiches gilt im Übrigen für die Reaktion der **Kreditmarktzinsen** nach weitgehender Beendigung des Anleihekaufprogramms der EZB zum Ende 2018. Das Zinsänderungsrisiko wird im HSK-Zeitraum zunehmen. Ein entschiedenes Monitoring ist angezeigt – die Stadt ist hier bereits gut unterwegs.

4. Intensivierung und Verbreiterung eines **aufgabenkritischen Verfahrens** zur Begrenzung des **Personalaufwands** im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum.

Die Stadt hat zwar das traditionelle Verfahren zur Personalaufwandbegrenzung über Wiederbesetzungssperren im HSK verankert. Sie beantwortet damit aber weder die Frage nach der Notwendigkeit oder Erwünschtheit von **kommunalen Dienstleistungen** noch begegnet sie der Herausforderung der Fachkräftesicherung in der Haushaltskonsolidierung mit einem schlüssigen Gesamtkonzept.

Der Haushalt spricht von vorhandenen organisatorischen Untersuchungen. Diese sollten im vorgenannten Sinne in ein **aufgabenkritisches Verfahren** überführt werden. Beratend könnte hier ein überfraktioneller Ausschuss zur Haushaltskonsolidierung helfen, während der noch langen Strecke eine an der Sachlage orientierte Linie zu halten. Hierzu gehört ggf. auch eine zusätzliche strukturelle Einsparvorgabe.

In der Summe steht Bonn noch vor einem langen Weg der nachhaltigen Konsolidierung hin zu einem strukturellen Ausgleich. Und mit Blick auf die Gesetzeslage wie auch auf die Anordnung der Kommunalaufsicht hat die Stadt diesen herzustellen und zu halten – langfristig, zu Gunsten der nächsten Generation.

Einige grundlegende **Stellschrauben** hat die Stadt selbst in der Hand, z.B. Abbau der Schuldenlast durch positive Jahresergebnisse, positive Jahresergebnisse durch Aufwandsenkung und eine gestärkte kommunale Steuerkraft, gestärkte kommunale Steuerkraft durch aktive Standortpolitik und mutige Aufgabenkritik zur nachhaltigen Personalkostenkonsolidierung und zugleich -entwicklung entlang von Dienstleistungen, die erforderlichlich und die gewünscht sind.

Wären dies gemeinsam getragene Überzeugungen im Bonner Rat, so könnte dort das Recitativo vor dem berühmten Allegro assai der 9. Sinfonie von Beethoven angestimmt werden: *„O Freunde, nicht diese Töne! Sondern lasst uns angenehmere anstimmen und freudenvollere!“* Soweit ist Bonn aber nicht, ... noch nicht.

Ausgewählte Quellen: diverse einschlägige Gesetze, Erlasse und Mitteilungen des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW, Fachliteratur, Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Köln zum Haushalt und Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2017 und 2018, sowie der Entwurf des Haushaltsplans 2019/2020 mit 2. Fortschreibung HSK der Stadt Bonn, die Etatrede der Kämmerin.